



Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

A. Allgemeines

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist eine **Pflicht des Trägers**. Zu den Aufgaben der Kita-Leitung gehört es, den Träger über alle meldepflichtigen Ereignisse und Entwicklungen zu informieren und ihn auf seine Trägerverpflichtung hinzuweisen.

Die Meldung nach § 47 SGB VIII ist für den Träger keine Selbstanzeige und für die Aufsichtsbehörde nicht automatisch ein Anlass, zu kontrollieren oder einzugreifen. Mit der Information über die meldepflichtigen Ereignisse und Entwicklungen sollte der Träger der Aufsichtsbehörde zugleich auch mitteilen, welche Konsequenzen er gezogen hat oder ziehen will und - wenn erforderlich - um Beratung bitten.

Die Meldung muss schriftlich erfolgen. In Eilfällen oder auch, wenn Zweifel bestehen, ob eine Meldung erforderlich ist, sollte vorab telefonisch Kontakt mit der Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

Folgende Angaben sind bei Betriebsaufnahme i. S. d. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII nötig:

- Datum der Betriebsaufnahme
- Name des Trägers
- Adresse des Trägers
- Art der Einrichtung
- Standort der Einrichtung
- Anzahl der verfügbaren Plätze
- Name der Betreuungskräfte
- Name der Leitung
- Berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte
- Berufliche Ausbildung der Leitung

B. Besondere Vorkommnisse i. S. d. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII / Meldepflichtige Ereignisse

1. Fehlverhalten und meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen, die das Personal betreffen

- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht/ Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, falscher Person übergeben)
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen

2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im erweiterten Führungszeugnis
- Laufende Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

3. Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzungen von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen
- Notarzteinsatz in der Einrichtung/ schwere Unfälle
- Unfälle mit Todesfolge

4. Fehlverhalten von Kindern / Gefährdungen und Schädigungen durch Kinder

- Grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern
 - Körperliche Übergriffe/ Körperverletzungen
 - Psychische/seelische Übergriffe
 - Sexuelle Übergriffe/ Sexuelle Gewalt (z. B. Freiwilligkeit der Doktorspiele nicht eingehalten)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen

5. Personelle und strukturelle Rahmenbedingungen

- Psychische oder körperliche Ungeeignetheit
- Suizidversuche bzw. Todesfall
- Rauschmittelgenuss/ -abhängigkeit
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
- Wiederholte Mobbingvorfälle/ Diskriminierung
- andauernde arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen oder Personalkonflikte
- fristlose Entlassungen von Personal
- erhebliche personelle Ausfälle z. B. aufgrund von Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- Verkürzung der Öffnungszeiten
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“)
- wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung

6. Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel, Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Wasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten (meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfsG)) auf den Betrieb, wie z.B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlichen zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- Negativpresse

7. die Eltern betreffend

- Unangemessenes Verhalten von Eltern in der Bring- oder / und Abholsituation (z. B.: alkoholisiert, distanzlos gegenüber Kindern, z. B.: Eingreifen ins Spiel bei anderen Kindern, distanzlos gegenüber Personal z. B.: Blättern in den Gruppentagebüchern)
- Konflikte im Elternbeirat oder zwischen Elternbeirat und Personal
- Massive Beschwerden mit Kindeswohl gefährdendem Inhalt
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

C. Im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sind folgende Angaben nötig:

- Schließung einer Einrichtung
- Datum der bevorstehenden Schließung

D. Verfahren zum Umgang mit Meldungen nach § 47 SGB VIII

Wenn in einer Kindertageseinrichtung besondere Vorkommnisse oder Entwicklungen festgestellt werden oder sich ein Vorfall ereignet hat, der nach sofortiger und sorgfältiger Einschätzung geeignet ist, das Wohl der sich dort aufhaltenden Kinder zu beeinträchtigen, ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Fachbereich Kindertagesbetreuung unverzüglich, das heißt innerhalb von spätestens zwei Werktagen (abhängig von der Gewichtung des entsprechenden Ereignisses) durch den Einrichtungsträger zu informieren. Diese Meldung muss durch den Träger weitergegeben werden, kann aber auch durch Mitarbeiter, Eltern oder weitere Personen angezeigt werden. Der Schutz von Kindern in Einrichtungen ist sicherzustellen.

1. Schritt: Erstmeldung (schriftlich per Fax oder E-Mail)

MUSS Folgendes des besonderen Vorkommnisses beinhalten:

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Nach Eingang der Erstmeldung entscheiden die zuständigen Mitarbeiter (päd. Fachberatung und Fachaufsicht) über das weitere Vorgehen. Zur Klärung des Sachverhaltes kann dies auch ein Vororttermin in der Einrichtung sein oder eine Einladung zu einem Gespräch in den Räumen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie erfolgen.

2. Schritt: Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich) sofern nach Klärungsgespräch erforderlich

- 1. Angaben zum Träger und zur Einrichtung**
Kontaktdaten, Adresse, Angebotsform, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- 2. Darstellung des Ereignisses**
Detaillierte Beschreibung des Vorkommnisses, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen, weitere Beteiligte
- 3. Bereits eingeleitete sowie kurzfristige geplante Maßnahmen**
- 4. Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen**
- 5. Informationsweitergabe an Eltern, Personenberechtigte, evtl. weitere Behörden**
- 6. Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung**
- 7. Weitere geplante Maßnahmen**
- 8. Weitere relevante Informationen**
- 9. Weitere absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden**

Bei der Aufarbeitung des gemeldeten Ereignisses wird gemeinsam mit dem Träger, der Leitung und ggf. unter Einbeziehung weiterer Personen (z. B. trägerspezifische Fachberatung, Sachbearbeiter der Sitzgemeinde,...) eine Verbesserung der Situation erarbeitet. Dabei steht der Fachbereich Kindertagesbetreuung beratend und unterstützend zur Seite. Gemeinsam werden Überlegungen zur Prävention angestrebt. Dies kann u.a. in konzeptioneller Hinsicht und / oder struktureller Änderung, in fachlichen Handlungsleitlinien und / oder weiteren Maßnahmen sein.

E. Abgrenzung zum Verfahren gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag)

Die Definition des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII beschreibt die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte bei einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des Einzelfalls, z. B. im familiären Kontext:

- Informationen der Einrichtungsleitung / Träger
- Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IsEF)
- Gespräch mit den Eltern, um den Schutz des Kindes sicherzustellen
- Bei Nichtinanspruchnahme der Unterstützung erfolgt eine Meldung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie - Allgemeiner Sozialer Fachdienst (ASD)

Die Umsetzung des Kinderschutzes ist im Kinderschutzkonzept der Einrichtung zu verankern. Fachkräfte sollen für den Kinderschutz regelmäßig sensibilisiert werden, um gefährdende Momente für das Kind erkennen zu können.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Fachbereich Kindertagesbetreuung
im Mai 2022